

## **STADT LOMMATZSCH** **Richtlinie über Zuwendungen an Vereine**

### **§ 1 Zuwendungen an Vereine im Rahmen von Jubiläen**

Eingetragenen Vereinen mit Sitz im Gebiet der Stadt Lommatzsch, den Ortsfeuerwehren der Stadt Lommatzsch und öffentlichen Jugendclubeinrichtungen nicht kommerzieller Art kann aus Anlass von Jubiläen ein Geldbetrag in der nachfolgend festgelegten Höhe zur Verfügung gestellt werden.:

Sofern die Jahreszahl des Bestehens mit der Ziffer 5 endet	100 €
Sofern die Jahreszahl des Bestehens mit der Ziffer 0 endet	200 €
Sofern die Jahreszahl des Bestehens mit der Ziffer 00 endet	500 €

### **§ 2 Schirmherrschaft für Veranstaltungen**

Mit eingetragenen Vereinen mit Sitz im Gebiet der Stadt Lommatzsch, den Ortsfeuerwehren (Feuerwehrverein) der Stadt Lommatzsch und öffentlichen Jugendclubeinrichtungen nicht kommerzieller Art können zum Zweck der Förderung nichtkommerzieller öffentlicher Veranstaltungen mit einer verhältnismäßig großen Besucherzahl Schirmherrschaftsverträge für eine Veranstaltung eines Vereins im Jahr geschlossen werden.

Der Schirmherrschaftsvertrag hat das Ziel der Vermeidung von Verwaltungskosten für den Verein/die Jugendeinrichtung sowie der Förderung von öffentlichen Veranstaltungen. Die Schirmherrschaft soll übernommen werden z.B. für

- Landesmeisterschaften der Spielleute
- Jubiläumsveranstaltung von Vereinen/Ortsfeuerwehren, Jugendeinrichtungen ohne Einschränkung auf Mitglieder (öffentlicher Charakter)
- Tage der offenen Tür mit dem Zweck der Mitgliedergewinnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Zwecke (z.B. Brandschutzaufklärung der Bevölkerung)

Nicht vorgesehen sind Schirmherrschaften für Veranstaltungen mit kommerziellem Hintergrund wie z.B.:

- Platzkonzerte,
- Sommernachtsball,
- Kellernacht
- Weihnachtsmarkt etc.

Der Schirmherrschaftsvertrag regelt mindestens:

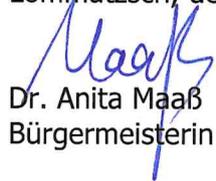
1. Pflichten und Rechte der Stadt Lommatzsch und des Vereins/der Jugendeinrichtung für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung (Wer macht was, Haftungsfragen etc.)
2. die Übernahme der Beantragung von Genehmigungen durch die Stadt Lommatzsch (z.B. Plakatierung, Lagerfeuer, Straßensperrung, Ausnahmen von der Polizeiverordnung, Marktfestsetzung) für die Veranstaltung, ausgenommen Anzeigen/Gestattungen nach dem Gaststättenrecht.
3. die Übernahme des eventuell erforderlichen Aufstellens/Abbauens von Verkehrsschildern entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen.
4. die Übertragung der Aufgaben zur Organisation und Durchführung der Veranstaltung einschließlich der Erfüllung der Nebenbestimmungen aus den Genehmigungen, die für die Veranstaltung erforderlich sind, auf den beantragenden Verein/die beantragende Jugendeinrichtung/Ortfeuerwehr.

Ein Anspruch auf den Abschluss eines Schirmherrschaftsvertrages besteht nicht. Die Schirmherrschaft ist bis zum 15.08. des Vorjahres der Veranstaltung vom Verein/der Jugendeinrichtung zu beantragen.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2024 in Kraft. Die bisherige Vereinsförderrichtlinie vom 06.12.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Lommatzsch, den 14.12.2023



Dr. Anita Maaß  
Bürgermeisterin